

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/97 vom 3. Februar 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_97

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/97 du 3 février 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/97 del 3 febbraio 2026

Regeste

Art. 42 IVG. Art. 37 IVV. Hilflosenentschädigung. Massgebende Pflegebedürftigkeit. Besonders aufwendige Pflege. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2026, IV 2025/97).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Gegenstand des Verwaltungsverfahrens hat die Prüfung des im Juni 2024 eingereichten Begehrens um eine Hilflosenentschädigung und damit die Frage gebildet, ob der Beschwerdeführer frühestens ab dem 1. Juni 2023 (vgl. Art. 48 Abs. 1 IVG; die Voraussetzungen für IV 2025/97 4/7

eine Anwendung des Art. 48 Abs. 2 IVG sind offenkundig nicht erfüllt) einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige gehabt hat.

E. 2

Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige haben jene Versicherten, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und die hilflos sind (Art. 42 Abs. 1 IVG), wobei ein Bedarf nach einer lebenspraktischen Begleitung aber für Minderjährige keine relevante Hilflosigkeit begründet (Art. 42bis Abs. 5 IVG). Eine anspruchsbegründende (leichte) Hilflosigkeit liegt gemäss dem Art. 37 Abs. 3 IVV vor, wenn die versicherte Person bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen auf eine regelmässige und erhebliche Dritthilfe angewiesen ist, wenn sie eine dauernde persönliche Überwachung benötigt, wenn sie eine durch das Gebrechen bedingte ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt oder wenn sie wegen einer schweren Sinnesschädigung oder wegen eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann. Bei Minderjährigen ist nur der Mehrbedarf an Hilfeleistung und persönlicher Überwachung im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters zu berücksichtigen (Art. 37 Abs. 4 IVV).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz und er erfüllt die versicherungsmässigen Voraussetzungen. Die Akten belegen mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit, dass er nicht bei mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen eine regelmässige und erhebliche

Dritthilfe benötigt, dass er keine dauernde persönliche Überwachung benötigt und dass er keine regelmässigen und erheblichen Dienstleistungen Dritter benötigt, um gesellschaftliche Kontakte pflegen zu können. Die Antwort auf die Frage, ob ein Anspruch auf eine Hilflofenentschädigung für Minderjährige besteht, hängt folglich allein davon ab, ob der Beschwerdeführer eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin hat im Oktober 2024 eine Abklärung in der Wohnung der Eltern des Beschwerdeführers durchgeführt. Diese Abklärung hat sich einmal mehr auf eine blosse Befragung der Eltern beschränkt, das heisst sie hat keinen Augenschein beinhaltet. Die Abklärungsbeauftragte hat weder ihre eigenen Ausführungen und Fragen noch die Antworten der Eltern wortwörtlich protokolliert. Ihr Abklärungsbericht hat sich auf eine zusammenfassende Wiedergabe der Angaben der Eltern beschränkt. Für sich allein könnte er deshalb nicht geeignet sein, den massgebenden Sachverhalt mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu belegen. Allerdings haben die Eltern des Beschwerdeführers in der Folge eingehend Stellung zum Bericht genommen. Ihre Ausführungen in der Eingabe vom 7. November 2024 ergeben zusammen mit den Angaben im Bericht IV 2025/97 5/7

betreffend die Abklärung vom 18. Oktober 2024, der immerhin einen detaillierten Tagesablauf enthält, und der versicherungsmedizinischen Würdigung durch den RAD vom 13. März 2025 ein stimmiges Gesamtbild, das es erlaubt, die hier streitige Frage mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu beantworten, ob der Beschwerdeführer eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt. Der Pflegeaufwand beinhaltet im Wesentlichen regelmässige Blutzuckermessungen, die durch einen grundsätzlich zuverlässig funktionierenden Blutzuckersensor erleichtert werden, die Abgabe von Insulin, die teilweise über eine Insulinpumpe erfolgt, und die Pflege der Pumpe, des Sensors sowie des Katheters. Die einzelnen Massnahmen benötigen jeweils nur wenige Minuten, sie müssen aber mehrfach täglich durchgeführt werden. Am aufwendigsten dürfte wohl das Abwägen der Lebensmittel und das Berechnen der Kohlehydratwerte sein, was jedoch nicht zum hier massgebenden Pflegeaufwand, sondern zur alltäglichen Lebensverrichtung „Essen“ gehört (das Bundesgericht hat nämlich in seinem Urteil 8C_533/2019 vom 11. Dezember 2019 die Auffassung vertreten, es liege ein anspruchrelevanter Bedarf nach einer erheblichen und regelmässigen indirekten Dritthilfe beim Aufstehen, Absitzen und Abliegen vor, wenn die Eltern abends jeweils eine halbe bis eine dreiviertel Stunde bei ihrem Kind bleiben, es beruhigen, mit ihm reden, es in den Arm nehmen und streicheln müssen, damit es im Bett bleibt und einschläft [E. 4.9]; eine ähnliche indirekte Dritthilfe müsste hier im Zusammenhang mit dem Essen anerkannt werden). Die von der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers vorgebrachte Behauptung, dass die Beschwerdegegnerin den Pflegeaufwand grundlegend falsch bemessen hätte, ist abwegig, denn es ist nicht einzusehen, dass anhand von Richtlinienwerten (die für den konkreten Einzelfall augenscheinlich nicht massgebend sein können) verglichen mit dem sorgfältig ermittelten effektiven Pflegeaufwand ein Vielfaches an rechtlich relevantem Pflegeaufwand resultieren sollte. Die Argumentation der Rechtsvertreterin läuft auf das Abstellen auf eine Fiktion anstatt auf den realen Sachverhalt hinaus, wofür aber offensichtlich eine gesetzliche Grundlage fehlt. In den Akten deutet nichts darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin wesentliche Pflegemassnahmen übersehen oder ignoriert hätte (der fälschlicherweise weder genau ermittelte noch berücksichtigte Aufwand für die Planung des Insulinbedarfs und für

die Instruktion von Lehrpersonen, anderen Eltern etc. kann sich überwiegend wahrscheinlich nicht auf mehr als wenige Minuten pro Tag belaufen). Auch wenn das Abklärungsergebnis die Bestimmung des genauen Pflegeaufwandes vielleicht nicht zulässt, steht jedenfalls doch mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass nicht von einer besonders aufwendigen Pflege gesprochen werden kann. Eine solche liegt gemäss der Rz. 8058 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit (KSIH) nämlich erst vor, wenn ein Pflegeaufwand von mindestens zwei Stunden pro Tag anfällt, sofern mehrere erschwerende qualitative Momente hinzukommen, wenn ein Pflegeaufwand von mindestens drei Stunden pro Tag anfällt, sofern nur ein erschwerendes qualitatives Moment (z.B. regelmässige Pflege während der Nacht) hinzukommt, oder wenn ein Pflegeaufwand von mindestens vier Stunden anfällt. Der massgebende Pflegeaufwand beträgt hier aber nicht einmal eine Stunde. Der IV 2025/97 6/7 Beschwerdeführer erfüllt folglich auch diese Voraussetzung nicht, weshalb die Beschwerdegegnerin sein Begehren um eine Hilflosenentschädigung zu Recht abgewiesen hat.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Da der Verfahrensaufwand als durchschnittlich zu qualifizieren ist, sind die Gerichtskosten praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzen. Sie sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen und durch den geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen; diese sind durch den von ihm geleisteten Kostenvorschuss von 600 Franken gedeckt. 3. Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/97 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.